

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

LAD-VD-5105/7

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

12.940/45-III/2/86

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0222) 63 57 11 Durchwahl

2108

Datum

28. Oktober 1986

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, folgendes zu bemerken:

Zum Kernpunkt der Novelle, nämlich der Einführung der beschreibenden Beurteilung in der 1. Schulstufe und dem 1. Semester der 2. Schulstufe anstelle einer Benotung darf grundsätzlich darauf hingewiesen werden, daß gerade bei einer beschreibenden Beurteilung eine Objektivierung nur dadurch zu erreichen ist, wenn sichergestellt ist, daß gleiche Sachverhalte durch gleiche Termini dargestellt werden. Daraus folgt, daß eine beschreibende Beurteilung sich entweder in die Richtung von Leerformeln entwickeln wird (wie das ja im nichtschulischen Bereich, soweit eine Leistungsbeurteilung durch Beschreibung erfolgt, zu beobachten ist), oder aber nur sehr beschränkten Informationswert hat, da die verwendeten Worte unterschiedliche Bedeutung haben können. So gesehen dürfte eine beschreibende Leistungsbeurteilung keinen entscheidenden Vorteil gegenüber der herkömmlichen Benotung besitzen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Betreff	GESETZENTWURF
Z.	64 GE 2/86
Datum:	30. OKT. 1986
Verteilt:	30. OKT. 1986 <i>Ridner</i>

A. Bauer

- 3 -

LAD-VD-5105/7

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

Nö Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

